



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.12.2002  
KOM(2002) 698 endgültig

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung Nr. 1601/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren ein, das zu der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates<sup>1</sup> zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl unter anderem mit Ursprung in der Türkei führte.

Da die Kommission das Verpflichtungsangebot eines türkischen Ausführers angenommen hatte (vgl. Verordnung Nr. 230/2001/EG der Kommission<sup>2</sup>), wurden die Einfuhren der von diesem Ausfühler hergestellten und zur Ausfuhr verkauften Ware von dem Zoll befreit. Dieses Unternehmen ist in der vorgenannten Verordnung aufgeführt.

Das türkische Unternehmen teilte der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung zurückzunehmen wünschte.

Hiermit wird dem Rat vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zu ändern und umgehend einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren der Ware des betreffenden Unternehmens einzuführen. Gleichzeitig wird die Annahme des Verpflichtungsangebots des betroffenen türkischen Unternehmens widerrufen und die Verordnung Nr. 230/2001 der Kommission entsprechend geändert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S. 4.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung Nr. 1601/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### **A. Vorausgegangene UNTERSUCHUNG**

- (1) Am 5. Mai 2000 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl<sup>4</sup> (nachstehend "betroffene Ware" genannt) unter anderem mit Ursprung in der Türkei ein.
- (2) Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurde im August 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates<sup>5</sup> ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.
- (3) Der vorläufige Antidumpingzoll wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission<sup>6</sup> eingeführt. Gleichzeitig nahm die Kommission mit Artikel 2 Absatz 1 unter anderem ein Verpflichtungsangebot von dem türkischen Ausführer Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. an. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung sind die Einfuhren der von diesem Ausführer hergestellten und direkt ausgeführten Waren von dem Antidumpingzoll befreit.

---

<sup>3</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>4</sup> ABl. C 127 vom 5.5.2000, S.12.

<sup>5</sup> ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 34 vom 3.2.2001, S.4.

## B. RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNG

- (4) Das Unternehmen Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. teilte der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung zurückzuziehen wünschte. Entsprechend wurde mit der Verordnung (EG) Nr. xxx/2002 der Kommission der Name dieses Unternehmens von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 der Kommission angenommen wurden, gestrichen.

## C. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1601/2001 DES RATES

- (5) Aus den vorstehenden Gründen und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates sollte Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 entsprechend geändert werden und auf die Einfuhren der betroffenen Ware des Unternehmens Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 festgesetzte Antidumpingzoll (31,0 %) eingeführt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates erhält folgende Fassung:

Land	Hersteller	TARIC-Zusatzcode
Tschechische Republik	ŽDB a.s.Bezručova 300, 73593 Bohumín Tschechische Republik	A216
Russland	Open Joint Stock Company Cherepovetsky Staleprokanty Zavod, Russia, 162600 Cherepovets, Vologda Region, ul. 50- letia Oktiabria, 1/33	A217
Thailand	Usha Siam Steel Ind. Public Company Limited 888/116 Mahatun Plaza Building, Ploenchit Road, Bangkok 10330, Thailand	A218
Türkei	Has Çelik ve Halat Sanayi Ticaret A.S. Hacilar Yolu 8.Km Kayseri Türkei	A220

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*